

Lernen mit digitaler Unterstützung – #safety first



Liebe Kolleg*innen,

Seit der Präsenzunterricht durch Fernlernangebote ersetzt wurde, ist für Lehrkräfte und Schüler*innen die gewohnte Zeitstruktur entfallen. Noch mehr als sonst fallen work und privacy in der häuslichen Umgebung zusammen, der soziale Bezugsrahmen des Unterrichts fehlt.

Um auf diese besonderen Herausforderungen zu reagieren, haben viele Schulen kurzfristig neue digitale Unterstützungssysteme etabliert und probieren neue Formen der Kommunikation und Arbeitsorganisation aus, die oftmals für alle Beteiligten Neuland sind. Denn an vielen Schulen im Land hat die intensive Reflexion über die Integration digitaler Hilfsmittel in den Unterricht erst nach der Freigabe der Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule begonnen. Und dann kam schon bald die pandemiebedingte Schulschließung. Inzwischen zeichnet sich ab, dass der erhöhte Bedarf an digital unterstützten Fernlernangeboten noch viele Monate anhalten wird. Die Landesfachgruppe Gymnasien möchte daher alle Kolleg*innen ermutigen, diese neuen Freiräume mit Experimentierfreude im

Interesse der Schüler*innen zu nutzen. Gleichzeitig möchten wir daran erinnern, dass es für den Einsatz digitaler Endgeräte und Anwendungen bewährte Standards gibt, durch deren Einhaltung die aktuelle Experimentierphase rechtssicher gestaltet und somit Konflikte vermieden werden können.

1. Beteiligte nicht überfordern

Sowohl für Schüler*innen als auch für Kolleg*innen gilt, dass weniger oft mehr ist. Bald wird es eine Parallelführung von Präsenzunterricht und Fernlernen geben. Dies ist nur möglich, wenn alle ihre Kräfte wirksam einsetzen und sich und andere nicht überfordern. Dabei ist es wichtig, die Maßnahmen und Methoden immer wieder kritisch auf ihre pädagogisch-didaktische Wirksamkeit und den rechtlichen Rahmen (Datenschutz, Personalratsbeteiligung) hin zu überprüfen.

Ziel muss es sein darauf zu achten, dass einzelne Schüler*innen oder Lehrkräfte durch die Einführung neuer Standards nicht abgehängt oder ausgeschlossen werden. Generell gilt in dieser Phase, dass der Aufbau einer basalen und niederschweligen Infrastruktur,

die eine breite tatsächliche Nutzung gewährleistet, den Vorzug erhält vor exklusiven Nischenanwendungen.

Und es sollte nicht vergessen werden, dass weder wir Lehrkräfte noch die Schüler*innen rechtlich dazu verpflichtet sind, für schulische Zwecke private digitale Endgeräte vorzuhalten, bestimmte Anwendungen zu kaufen oder sogar die eigene Infrastruktur auszubauen (datenintensive Anwendungen erfordern schnellere Datenleitungen). Die alte Forderung der GEW, dass allen Lehrkräften für die dienstliche Nutzung auch entsprechende Endgeräte zur Verfügung gestellt werden müssen, gewinnt neue Brisanz.

2. Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

Keine Lehrkraft muss sich jetzt Sorgen machen, dass ihre Log-in-Zeit oder die Qualität der eigenen Fernlernangebote Gegenstand der Kontrolle von Seiten der Schulleitung werden könnte.

In der Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform heißt es dazu in §7 Abs.7:

„Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten werden nicht an andere Personen oder Stellen weitergegeben.“

Bei belastbaren Hinweisen auf einen Störfall in dieser Richtung sollte sich eine Lehrkraft umgehend an den Örtlichen Personalrat wenden.

Seit langem setzt sich die GEW außerdem dafür ein, dass Administration und Support schulischer Lernplattformen datensicher und extern erfolgen sollen (durch das Land oder kommunale Infrastrukturanbieter). Allerdings ist in den online-Handreichungen zum Betrieb von Moodle auch jetzt schon festgelegt:

„Einblick in die Logdateien erhalten nur Administratoren. Die Administratorenrechte sollen nicht von der Schulleitung ausgeübt werden.“

(Dazu ein Hinweis: Auch Abteilungsleiter*innen sind Teil des Schulleitungsteams.)

Nach §3 Abs.2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Administration zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Datensicherheit geht vor usability

Viele Anwendungen, die aktuell verwendet werden, machen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schüler*innen

und Lehrkräften erforderlich. Diese unterliegen einem besonderen Schutzbedürfnis, das auch für Bild- und Videodokumente gilt. Jede Lehrkraft hat beim Datenschutz eine Doppelrolle inne: Sie ist einerseits geschützte Person (gegenüber dem Dienstherrn) und andererseits schützende Person (gegenüber den Schüler*innen sowie den Eltern.) Die allgemeinen Grundsätze von Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default) sind zu beachten.

Einen komprimierten Überblick über die rechtssichere Verarbeitung von Schüler*innendaten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte bietet die Anlage 1 der erwähnten Datenschutz-Verwaltungsvorschrift.

Auch wenn Lehrkräfte in früheren Jahren durch Ausfüllen des bekannten Formulars zur Anlage 1 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen erklärt haben, dass sie auf ihrem privaten Rechner bestimmte personenbezogene Schüler*innen-Daten (z.B. Notenlisten) verarbeiten, haben sie sich damit keineswegs zu einer generellen Nutzung ihrer privaten Hard- und Software für schulische Zwecke bereit erklärt oder sogar verpflichtet. Vielmehr erfordern neu verwendete Hardware-Komponenten oder Anwendungen eine angepasste Beantragung (inkl. schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung) über das entsprechende Formular. In der Anlage 1 heißt es dazu:

„Die Lehrkraft verpflichtet sich zudem, alle zukünftigen wesentlichen Änderungen (zum Beispiel Neubeschaffung von Hardware, Einsatz neuer Software zur Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten) der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.“

In der Belehrung zum Datenschutz (Anlage 3), die einmal pro Schuljahr an der Schule erfolgen muss, heißt es unter Ziffer 3 (Nutzung von privaten Datenverarbeitungsgeräten):

„Mir ist bekannt, dass ich personenbezogene Daten insbesondere von Schülerinnen und Schülern nur dann auf privaten Geräten zu dienstlichen Zwecken verarbeiten darf, wenn die Nutzung dieses Gerätes zuvor durch die Schulleitung genehmigt worden ist.“

Außerdem ist zu beachten, dass die Eltern bei der Schulaufnahme ihres Kindes ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung der Schüler*innendaten gemäß Art. 6 (1)e der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in engen Grenzen erteilt haben. In der dafür vorgesehenen Anlage 2 der VwV Datenschutz heißt es dazu u.a.:

„Empfänger personenbezogener Daten während des Schulverhältnisses Ihres Kindes können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, gegebenenfalls zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Landkreis, Stadtkreis) bei verpflichtenden schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter / zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.“

Sollten in der aktuellen Situation also Schüler*innendaten über die genannten Fälle hinaus verarbeitet werden, bedarf dieses einer gesonderten Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Hier ist von Seiten der Schule eine besondere Sorgfalt geboten. Denn, wenn zu schulischen Zwecken Schüler*innendaten von externen Anbietern verarbeitet werden, handelt es sich nicht um eine private Nutzung, sondern um eine Auftragsdatenverarbeitung (§28 EU-DSGVO), für die die Schule einen schriftlichen Vertrag mit dem Anbieter abschließen muss. Auch die Transparenzpflicht gegenüber den Betroffenen muss beachtet werden. Das Kultusministerium hat übersichtliche Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Pflichten einer öffentlichen Schule zusammengestellt. Hier werden weitere wichtige Vorkehrungen erklärt. (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Risiko-Folgeabschätzung usw.) Die Zusammenstellung findet sich hier unter der Rubrik Hinweise zur Umsetzung der EU-DSGVO durch Schulen.

Ein gangbarer Weg zum Schutz der persönlichen Daten von Beschäftigten und Schüler*innen führt über das Lernmanagementsystem Moodle. Das Land hat im März 2020 allen Schulen einen kostenfreien Betrieb ermöglicht. Weitere Anwendungen sollten in Moodle integriert werden, so dass deren schulischer Betrieb über eine Einmalanmeldung (Single Sign-on) möglich ist.

In der RDV Bildungsplattform heißt es dazu (§7 Abs.4):

„Eine Datenweitergabe an Module privater Anbieter, die an die digitale Bildungsplattform angeschlossen sind, darf nicht erfolgen. Ausgenommen sind Anmeldedaten, die einen für den berechtigten Nutzer passwortfreien Zugriff (Single- Sign-On) aus der digitalen Bildungsplattform ermöglichen.“

Aktuell befindet sich das in Moodle integrierbare (open-source) web-conferencing-Tool BigBlueButton in einer landesweiten Testung. Ab 6. Mai soll außerdem der Messengerdienst Threema flä-

chendeckend allen Gymnasien im Land zur Verfügung gestellt werden. Zurzeit ist auch eine datenschutzrechtliche Bewertung von Office 365 in Arbeit, deren Ergebnis bislang aber noch nicht vorliegt. Grundsätzlich empfiehlt es sich, auf die vom Land aufgesetzten Anwendungen zurückzugreifen.

4. Mitbestimmungsrechte der Personalräte achten

Bei der Einführung und Erweiterung technischer Einrichtungen an der Schule vor Ort besitzt der ÖPR weitreichende Mitbestimmungsrechte, jedenfalls dann, wenn die Lehrkräfte betroffen sind. Diese Mitbestimmung basiert i.d.R. auf §75 (4) 11-17 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Der personalvertretungsrechtliche Terminus der „Mitbestimmung“ besagt in diesem Zusammenhang, dass eine Maßnahme ohne Zustimmung des ÖPR nicht umgesetzt werden darf.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechte der Personalvertretung findet sich außerdem in der Rahmendienstvereinbarung Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und die Kultusverwaltung. (Zugänglich über die IT-Informationen des KM)

Vor den Osterferien wurden bei der Einführung neuer digitaler Anwendungen – bedingt durch den krisenhaft ausgelösten Handlungsbedarf – die Beteiligungsrechte der Personalvertretung an manchen Schulen vernachlässigt. Die entsprechenden Beteiligungsverfahren müssen umgehend nachgeholt werden. Dabei hat der ÖPR darüber zu wachen, dass die „geltenden Gesetze, Verordnungen, [...] Dienstvereinbarungen [...] und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden“ (§70 Abs.1 Nr. 2 LPVG). Nur so wird sichergestellt, dass neu eingeführte Verfahren an der Schule vor Ort auch sachgerecht und rechtskonform zum Einsatz kommen können.

Mit solidarischen Grüßen,

Markus Riese

Vorsitzender (im Team) GEW-Landesfachgruppe Gymnasien



Rückmeldungen gerne an:
markus.riese@gew-bw.de

Wir für Sie vor Ort

GEW Nordwürttemberg

Silcherstr. 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 2 10 30 44
Fax: 0711 2 10 30 75
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Telefon: 0731 9 21 37 23
Fax: 0731 9 21 37 24
E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 18 03 32 90
Fax: 0721 18 03 32 97
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wölfliustraße 11
79104 Freiburg
Telefon: 0761 3 34 47
Fax: 0761 2 61 54
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de